

Leistungen für Bildung und Teilhabe: Jetzt beantragen!

Aufgrund der zum 01.01.2011 beschlossenen Gesetzesänderung werden Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche vom Jobcenter jetzt zusätzlich zum Regelbedarf gezahlt. Für diese Leistungen müssen Sie jedoch einen gesonderten Antrag beim Jobcenter stellen. Ohne Antrag werden die neuen Leistungen nicht gewährt!

Das Gleiche gilt für Anspruchsberechtigte mit laufenden Leistungen nach 3. u. 4. Kapitel des SGB XII, sowie EmpfängerInnen von Wohngeld oder Kinderzuschlag und Anspruchsberechtigte mit lfd. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese müssen allerdings den Antrag beim Amt für Soziale Dienste stellen.



Nach den §§ 28 bis 30 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und §§ 34-34b SGB XII, werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesondert berücksichtigt.

Damit Sie diese Leistungen erhalten müssen Sie einen Antrag beim Jobcenter bzw. Amt für Soziale Dienste stellen. Antragsformulare gibt es in unseren Beratungsstellen, dem Jobcenter, Amt für Soziale Dienste oder im Internet auf der Seite der Senatorin für Soziales.

Wer Leistungen vom Jobcenter erhält, hat die Möglichkeit auch eine Beantragung „dem Grunde nach“ zusammen mit dem Antrag auf SGB II-Leistungen zunächst ohne Feststellung des konkreten Bedarfs zu stellen.

Bei Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG, beginnt die Leistungsgewährung grundsätzlich erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Für BezieherInnen von Wohngeld oder Kindergeld wird diese Leistung ab Antragstellung des Wohngeldes bzw. Kinderzuschlages gültig. Die Leistungen können also auch rückwirkend gezahlt werden. Diese Rückwirkung gilt für alle gestellten Anträge ab 1.8.2013.

Die sogenannten **Bedarfe für Bildung- und Teilhabe** beinhalten verschiedene Leistungen. Die Leistungserbringung erfolgt durch Gutscheine oder Direktzahlungen an die Erbringerin/den Erbringer der Leistung.

a) neben **mehrtägigen Klassenfahrten** erfolgt nunmehr auch die Übernahme der tatsächlichen Kosten für **eintägige Schul- und Kitaausflüge** (§ 28 Abs. 2 SGB II);

b) Schulbasispaket (§ 28 Abs. 3 SGB II): 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres; beginnend zum 01.08.2011 (Achtung: das Schulbasispaket ist ausnahmsweise kein gesonderter Antrag erforderlich!);



für

c) Übernahme Schülerbeförderungskosten (§28 Abs. 4 SGB II): Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht mit dem Fahrrad oder zu Fuß erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schulbeförderungskosten, wenn diese nicht von anderer Stelle übernommen werden;

d) Lernförderung: Sie können beim Jobcenter einen finanziellen Zuschuss zum Nachhilfeunterricht Ihres Kindes beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass tatsächlich Nachhilfeunterricht erforderlich ist (Bestätigung der Schule) und stattfindet. Die Kosten müssen *angemessen* sein. Nachdem das Jobcenter die Bezahlung bewilligt hat, kann das Kind den Nachhilfeunterricht besuchen;

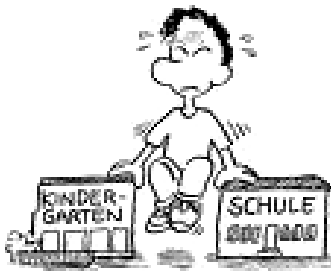
e) Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule/Kita : hier werden die entstehende Mehrkosten übernommen zumindest bis zur 4. Klasse, ab der 5. Klasse ist ein Beitrag von 1,- € pro eingenommenen Mittagessen zu leisten.



f) Soziale und kulturelle Teilhabe : hier haben Sie ein monatliches Budget von 10 Euro (Ansparen ist möglich) für soziale/kulturelle Teilhabe für alle Leistungsberechtigten unter 18 Jahren, z.B.

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Ferienfreizeiten

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Suchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind eine Aktivität, Kursus, Ferienfreizeit oder ähnliches, informieren Sie sich bei der Anbieterin/beim Anbieter was das Angebot kostet und beantragen Sie sodann schriftlich dafür die Leistungen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!



Für alle Leistungen gilt, dass das Jobcenter im begründeten Einzelfall Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung verlangen kann!

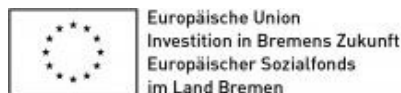
Die Bedarfe für Bildung und die für Schüler_innen zu erbringenden Leistungen (also alle Leistungen mit Ausnahme der unter f) dargelegten Leistungen für soziale und kulturelle Teilnahme) sind nur bei Personen zu erbringen,

- ▶ die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ▶ eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- ▶ keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bitte beachten Sie, dass gegen eine Entscheidung des Jobcenters innerhalb eines Monats ein schriftlicher Widerspruch erhoben werden muss, wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Kommen Sie daher bitte unmittelbar nach Erhalt eines Bescheides zu uns.

Wir unterstützen Sie dabei mit Rat und Tat!

Stand: Februar 2014



Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen

Gefördert durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Häfen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Bremen